Europäisches Parlament
2024-2029

Fischereiausschuss

2025/0090(COD)

17.10.2025

STELLUNGNAHME

des Fischereiausschusses

für den Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse
(COM(2025)0173 – C10-0074/2025 – 2025/0090(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Emma Fourreau

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Meere sind ein weltumspannendes Gemeingut der Menschheit und bedecken etwa 70 % der Erdoberfläche. Zwei Drittel der Meeresfläche liegen außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse. Die Hohe See ist Heimat einer einzigartigen Meeresfauna und singulärer mariner Ökosysteme. Sie sind durch die Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten bedroht, wie Überfischung, Schifffahrt, Umweltverschmutzung, mineralgewinnende Industrie und die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels. Außerdem handelt es sich um eine Region, die von geopolitischem Wettbewerb geprägt ist. Der Schutz dieser Gebiete und eine Stärkung der Meerespolitik für die Hohe See sind daher unerlässlich, um dem Verlust der biologischen Vielfalt der Meere und dem Klimawandel entgegenzutreten. Außerdem wird dadurch eine nachhaltige Bewirtschaftung der Meerespopulationen auf lange Sicht sichergestellt, nicht zuletzt mit Blick auf das Fischereimanagement.

„Das Schiff hat die Küste erreicht“, kündigte die Botschafterin der Vereinten Nationen für Ozeane und Fragen des Seerechts am 3. März 2023 an. Das wegweisende Übereinkommen über die biologische Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (BBNJ, Biodiversity Beyond National Jurisdiction), das 2023 angenommen wurde, ist eine der größten Errungenschaften in der Meeresdiplomatie und ein Erfolg für den Multilateralismus. Darin werden vier Schlüsselbereiche behandelt: maringenetische Ressourcen, Maßnahmen wie gebietsbezogene Managementinstrumente, Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie Kapazitätsaufbau und Weitergabe von Meerestechnologie. Angesichts der Fortschritte, die auf der Ozeankonferenz der Vereinten Nationen 2025 erzielt wurden, sollte die Ratifizierung des Übereinkommens bald abgeschlossen sein.

Demnach ist der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Umsetzung des BBNJ-Übereinkommens in EU-Recht begrüßenswert. Es ist zweifellos eine rasche Umsetzung erforderlich, damit die EU ihren internationalen Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nachkommt. Der Ansatz der Kommission, den Vorschlag auf die reine Umsetzung des BBNJ-Übereinkommens zu beschränken, ist angemessen und gewährleistet Chancengleichheit. Außerdem steht der Vorschlag im Einklang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP). Das BBNJ-Übereinkommen unterwandert nicht die einschlägigen Rechtsinstrumente und rechtlichen Rahmen und die zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen oder sektoralen Organe (IFB), einschließlich regionaler Fischereiorganisationen (RFO). Es fördert vielmehr die Kohärenz und Abstimmung mit diesen Instrumenten, Rahmen und Organen. Der Vorschlag zielt insbesondere auf eine Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission. Diese Abstimmung auf EU-Ebene ist für die erfolgreiche Umsetzung der GFP entscheidend, auch um Verstöße gegen die GFP zu verhindern und einen kohärenten Ansatz sicherzustellen.

In der vorliegenden Stellungnahme werden gezielte Änderungen zu Bestimmungen vorgeschlagen, die in den Zuständigkeitsbereich des Fischereiausschusses fallen. Mit ihnen

soll der Vorschlag in Bezug auf die folgenden Punkte stärker mit dem BBNJ-Übereinkommen in Einklang gebracht werden:

• Artikel 8 Absatz 6 über die Allgemeinen Bestimmungen für Umweltprüfungen: Mit der Stellungnahme werden Änderungen eingebracht, um der in Artikel 29 Absatz 4 des BBNJ-Übereinkommens definierten Ausnahme besser Rechnung zu tragen. Sie gilt für den Fall, dass für die geplante Tätigkeit bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Anforderungen anderer zuständiger IFB, einschließlich RFO, durchgeführt wurde. Während Artikel 8 Absatz 6 des Vorschlags so verstanden werden kann, dass diese Ausnahme unter allen Umständen anwendbar ist, legt das BBNJ-Übereinkommen Bedingungen fest, die erfüllt sein müssen.

• Artikel 17 Absatz 2 über den Inhalt der Vorschläge für Maßnahmen wie gebietsbezogene Managementinstrumente: Das BBNJ-Übereinkommen sieht vor, dass die Vertragsparteien mit den relevanten Interessenträgern zusammenarbeiten und sie konsultieren. Das Wort „zusammenarbeiten“ fehlt. Diese Ergänzung ist wichtig, auch mit Blick auf die Interessenträger im Fischereisektor.

• Artikel 18 zur Durchführung: Es werden fehlende Bestimmungen aus Artikel 25 des BBNJ-Übereinkommens ergänzt und Fälle erläutert, in denen die EU nicht nur von den Mitgliedstaaten, sondern auch von der Kommission vertreten wird, wie bei einigen IFB, insbesondere RFO.

• Es wird ein Erwägungsgrund zu den allgemeinen Bestimmungen des BBNJ-Übereinkommens über die internationale Zusammenarbeit eingefügt, um darauf hinzuweisen, dass die EU im Rahmen des Übereinkommens verpflichtet ist, die Zusammenarbeit und Kohärenz mit der Arbeit der RFO und im Rahmen des regionalen Meeresübereinkommens sicherzustellen, zumal diese eine Schlüsselrolle übernehmen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden dazu aufgefordert, einen gemeinsamen koordinierten Ansatz und Kooperationsmechanismen auszuarbeiten.

Nicht zuletzt soll das BBNJ-Übereinkommen rasch umgesetzt und angewandt werden. Angesichts der wiederholten Angriffe auf den Multilateralismus scheint es unerlässlich, dass die EU ihr starkes Engagement für das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen bekräftigt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Fischereiausschuss unterbreitet dem federführenden Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehenden Tätigkeiten die volle Souveränität behalten. Diese Richtlinie darf nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass sie deren Befugnis einschränkt, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht die Tätigkeiten festzulegen, die in den Anwendungsbereich fallen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Union hat zugesagt, sich verstärkt um die Bekämpfung des Klimawandels und die Umsetzung des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) zu bemühen, und zwar auf der Grundlage ihrer Prinzipien und ***der*** besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse im Kontext des langfristigen Temperaturziels des Übereinkommens von Paris.	(5) Die Union hat zugesagt, sich verstärkt um die Bekämpfung des Klimawandels und die Umsetzung des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) zu bemühen, und zwar auf der Grundlage ihrer Prinzipien und ***indem unter anderem die Fähigkeit zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels verbessert wird und die Klimaresilienz und eine Entwicklung mit geringen Treibhausgasemissionen gefördert werden, ohne dabei die Nahrungsmittelerzeugung in Gefahr zu***

	bringen, sowie die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse im Kontext des langfristigen Temperaturziels des Übereinkommens von Paris ***herangezogen werden***.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Als Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verpflichten sich die Union und ihre Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Ziele und Vorgaben des globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal, der auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 7. bis 19. Dezember 2022 angenommen wurde, ***sowie*** der langfristigen strategischen Vision, dass bis 2050 die biologische Vielfalt wertgeschätzt, erhalten, wiederhergestellt und mit Bedacht genutzt werden soll, sodass Ökosystemdienstleistungen und ein gesunder Planet bewahrt und für alle Menschen grundlegende Leistungen erbracht werden. ***Die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2023: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ enthält die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, in der mehrere Ziele festgelegt werden, unter anderem das Ziel, den guten Umweltzustand der Meeresökosysteme wiederherzustellen.***	(7) ***Die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ enthält die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, in der mehrere Ziele, unter anderem in Bezug auf Meeresökosysteme, festgelegt sind, die vor allem auf den Abschluss eines ambitionierten rechtsverbindlichen Übereinkommens über die biologische Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (BBNJ) ausgerichtet sind.*** Als Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verpflichten sich die Union und ihre Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Ziele und Vorgaben des globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal, der auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ***(CBD)*** vom 7. bis 19. Dezember 2022 angenommen wurde, ***gemeinsam mit*** der langfristigen strategischen Vision, dass bis 2050 die biologische Vielfalt wertgeschätzt, erhalten, wiederhergestellt und mit Bedacht genutzt werden soll, sodass Ökosystemdienstleistungen und ein

gesunder Planet bewahrt und für alle Menschen grundlegende Leistungen erbracht werden. ***Die Vertragsparteien des CBD sind – im Einklang mit dem Ziel für 2030, bis 2050 die strategische Vision zu verwirklichen – verpflichtet, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um dem Verlust an biologischer Vielfalt ein Ende zu setzen und ihn umzukehren sowie um die Natur zum Nutzen von Mensch und Planet auf den Weg der Erholung zu bringen, indem die biologische Vielfalt erhalten und nachhaltig genutzt sowie sichergestellt wird, dass die sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile fair und gleichberechtigt aufgeteilt werden, während zugleich die nötigen Mittel für die Umsetzung des CBD bereitgestellt werden.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) In der Mitteilung der Kommission vom 5. Juni 2025 mit dem Titel „Der Europäische Pakt für die Meere“ werden Maßnahmen dargelegt, mit denen die rasche Ratifizierung, Umsetzung in Unionsrecht und Anwendung des BBNJ-Übereinkommens und eine nachhaltige Meerespolitik für die Hohe See sichergestellt werden sollen. Außerdem ist vorgesehen, dass die Union die Umsetzung des BBNJ-Übereinkommens in Entwicklungsländern durch einen Beitrag über 40 Mio. EUR zum Globalen Meeresprogramm unterstützt.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) In der von der Kommission angeregten Erklärung der Koalition der hohen Ambitionen für biologische Vielfalt außerhalb nationaler Hoheitsgewalt (BBNJ HAC) vom 28. Mai 2025, der mehr als vierzig Länder angehören, werden die Bestrebungen der Union im Hinblick auf die weltweite Meerespolitik und den Schutz der Meere deutlich. Im Einklang mit dieser durch Meeresdiplomatie ergänzten Vision sollte die Kommission die Mitgliedstaaten unterstützen, die sich bereit erklären, als Gaststaat den Sitz des internationalen Sekretariats gemäß Artikel 50 des BBNJ-Übereinkommens zu beherbergen, und sich an der Finanzierung des Sitzes beteiligen. Außerdem ist es wichtig, dass die Union im Rahmen ihrer Meeresdiplomatie Drittländer darin bestärkt, das BBNJ-Übereinkommen zu ratifizieren, und dafür Sorge trägt, dass sie im Sinne gleicher Wettbewerbsbedingungen dessen Bestimmungen einhalten.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7c) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen des BBNJ-Übereinkommens

	zusammen, indem sie unter anderem eine verstärkte und engere Kooperation bezüglich der einschlägigen Rechtsinstrumente und rechtlichen Rahmen sowie mit den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektorspezifischen Organen vorantreiben, wenn es darum geht, die Ziele des BBNJ-Übereinkommens zu erreichen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten daher ein gemeinsames koordiniertes Konzept und Mechanismen ausarbeiten, um Kohärenz mit der Arbeit innerhalb dieser Instrumente, Rahmen und Organe, z. B. in regionalen Fischereiorganisationen (RFO) oder im Rahmen regionaler Meeresübereinkommen, sicherzustellen, und zwar auch in Bezug auf die Förderung von Maßnahmen, mit denen die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vertragsparteien im Rahmen von Teil III des BBNJ-Übereinkommens unterstützt wird.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7d) Gemäß Artikel 5 des BBNJ-Übereinkommens ist das Übereinkommen so auszulegen und anzuwenden, dass die einschlägigen Rechtsinstrumente und rechtlichen Rahmen sowie die zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organe nicht untergraben und die Kohärenz und Koordinierung mit diesen Instrumenten,

	Rahmen und Organen gefördert werden. In diesem Zusammenhang sind RFO weiterhin die zuständigen internationalen Organe für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse. Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollten ihre Zuständigkeiten wie auch die Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen des geltenden Unionsrechts und internationaler Übereinkünfte über die Hohe See uneingeschränkt geachtet werden. Gleichzeitig sollten die Union und ihre Mitgliedstaaten innerhalb der RFO tätig werden, um sicherzustellen, dass sich die von diesen Organen getroffenen Entscheidungen an den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren, und um die Kohärenz zwischen den Entscheidungen zur Bestandsbewirtschaftung und den Zielen des BBNJ-Übereinkommens zu fördern.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7e) Die Union und ihre Mitgliedstaaten sind entschlossen, die in Artikel 7 des BBNJ-Übereinkommens festgelegten allgemeinen Grundsätze und Konzepte zu befolgen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7f) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] wurde ein Rahmen geschaffen, um die Einstufung von Drittländern, die nicht kooperieren und die nicht nachhaltige Befischung eines Bestands zulassen, der für die Union von gemeinsamem Interesse ist, und das Ergreifen von Maßnahmen in Bezug auf diese Drittländer zu ermöglichen. Mit Hilfe dieser Verordnung, die vor Kurzem geändert wurde, kann die Union ein Drittland dann als Land einstufen, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, wenn es, unter anderem, bei der Bewirtschaftung eines Bestands von gemeinsamem Interesse nicht kooperiert und sich nicht uneingeschränkt an die Bestimmungen des SRÜ und des VN-Übereinkommens über Fischbestände (UNFSA) oder andere internationale Übereinkommen wie das BBNJ-Übereinkommen oder das Völkerrechts hält, und wenn es nicht die erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen ergreift. In dieser Hinsicht sollten diese Richtlinie und die Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 ineinandergreifen, und zwar insbesondere mit Blick auf die Zusammenarbeit, die im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen (RFO) erfolgen kann oder, wenn diese für den betreffenden Bestand nicht zuständig sind, mittels Ad-hoc-Vereinbarungen zwischen den Ländern, die ein Interesse an der jeweiligen Fischerei haben.

[1a] Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 34).

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Diese Richtlinie ist auf die reine Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union aus dem BBNJ-Übereinkommen beschränkt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Gemäß dem BBNJ-Übereinkommen erfolgen Tätigkeiten im Zusammenhang mit maringenetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse im Interesse aller Staaten und zum Nutzen der gesamten Menschheit, insbesondere zur Verbesserung der wissenschaftlichen Kenntnisse der Menschheit und zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der	(9) Gemäß dem BBNJ-Übereinkommen erfolgen Tätigkeiten im Zusammenhang mit maringenetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse im Interesse aller Staaten und zum Nutzen der gesamten Menschheit, insbesondere zur Verbesserung der wissenschaftlichen Kenntnisse der Menschheit und zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der

Meere, wobei die Interessen und Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten berücksichtigt werden.	Meere, ***zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit und zur Unterstützung der Entwicklung der Meereswirtschaft,*** wobei die Interessen und Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Das BBNJ-Übereinkommen ermöglicht die Einrichtung gebietsbezogener Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebieten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse. Die von der Konferenz der Vertragsparteien im Rahmen des BBNJ-Übereinkommens angenommenen Maßnahmen sollten durchgeführt und ***erforderlichenfalls*** in EU-Recht umgesetzt werden. Bis zur Umsetzung ***sollten die Mitgliedstaaten*** die Wirksamkeit der erlassenen Maßnahmen nicht untergraben. Es müssen die erforderlichen Verfahren festgelegt werden, um die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und der ***Kommission*** zu gewährleisten, bevor dem BBNJ-Sekretariat ein Vorschlag zur Einrichtung gebietsbezogener Managementinstrumente oder ***ein Vorschlag*** für eine Notmaßnahme ***vorgelegt wird***.	(14) Das BBNJ-Übereinkommen ermöglicht die Einrichtung gebietsbezogener Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebieten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse. ***In Ziel 3 des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal sind Schutzgebiete und andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen genannt. Wenngleich diese Erhaltungsmaßnahmen im BBNJ-Übereinkommen nicht erwähnt sind, können sie zu den gebietsbezogenen Managementinstrumenten gezählt werden.*** Die von der Konferenz der Vertragsparteien im Rahmen des BBNJ-Übereinkommens angenommenen Maßnahmen sollten durchgeführt und***, soweit relevant,*** in EU-Recht umgesetzt werden. Bis zur Umsetzung ***sollte*** die Wirksamkeit der erlassenen Maßnahmen nicht untergraben ***werden***. Es müssen die erforderlichen Verfahren festgelegt werden, um die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und ***mit den Maßnahmen*** der ***Union*** zu gewährleisten, bevor dem BBNJ-Sekretariat ein Vorschlag zur Einrichtung gebietsbezogener

	Managementinstrumente ***vorgelegt wird. Da Notmaßnahmen eine rasche Reaktion erfordern, um Schäden in Bezug auf die biologische Vielfalt, die Ökosysteme oder die Fischerei zu verhindern, können sie zwischen den Tagungen beschlossen werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, Vorschläge*** für eine Notmaßnahme ***direkt beim Sekretariat einzureichen. Die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den RFO bei der Nutzung gebietsbezogener Managementinstrumente und Erhaltungsmaßnahmen sollte im Einklang mit dem BBNJ-Übereinkommen nötigenfalls gestärkt werden.***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Im Rahmen dieser Richtlinie sollte die Kommission für jeden Vorschlag zur Einrichtung gebietsbezogener Managementinstrumente oder für Notmaßnahmen gemäß Artikel 19 bzw. Artikel 24 Absatz 3 des BBNJ-Übereinkommens eine vorläufige ***rechtliche*** Bewertung vornehmen. Bei dieser Bewertung sollte auch geprüft werden, ob die Union einen solchen Vorschlag dem BBNJ-Sekretariat ***vorlegen muss***.	(15) Im Rahmen dieser Richtlinie sollte die Kommission für jeden Vorschlag zur Einrichtung gebietsbezogener Managementinstrumente oder für Notmaßnahmen gemäß Artikel 19 bzw. Artikel 24 Absatz 3 des BBNJ-Übereinkommens eine vorläufige Bewertung vornehmen***, um die Mitgliedstaaten zu unterstützen und für Koordinierung zu sorgen***. Bei dieser Bewertung sollte auch geprüft werden, ob ***es für*** die Union ***sachdienlich ist,*** einen solchen Vorschlag dem BBNJ-Sekretariat ***vorzulegen***.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Damit dieses Übereinkommen wirksam umgesetzt werden kann, sollten die Entscheidungsprozesse und der Vermittlungsmechanismus wirksam funktionieren, auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und Informationen beruhen und unter angemessener Berücksichtigung der relevanten Interessenträger und im Dialog mit ihnen in effizienter Weise ablaufen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens der VN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, das am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichnet und am 17. Februar 2005 ratifiziert wurde. Die Union ist auch Vertragspartei des Übereinkommens der VN-Wirtschaftskommission für Europa über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, das am 25. Februar 1991 in Espoo unterzeichnet und am 24. Juni 1997 ratifiziert wurde. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Übereinkommen sollten in den Bereichen,	(17) Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens der VN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, das am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichnet und am 17. Februar 2005 ratifiziert wurde. Die Union ist auch Vertragspartei des Übereinkommens der VN-Wirtschaftskommission für Europa über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, das am 25. Februar 1991 in Espoo unterzeichnet und am 24. Juni 1997 ratifiziert wurde. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Übereinkommen sollten in den Bereichen,

die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, weiterhin gelten. Das Übereinkommen von Espoo zielt darauf ab, die internationale Zusammenarbeit bei der Bewertung von Umweltauswirkungen, insbesondere im grenzüberschreitenden Rahmen, zu verbessern. ***Die Ziele*** des Übereinkommens von Aarhus ***umfassen die Gewährleistung der Rechte*** auf Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltangelegenheiten, um dazu beizutragen, dass das Recht des Einzelnen auf ein Leben in einer der Gesundheit und dem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt geschützt wird. Im Anwendungsbereich dieser Richtlinie sollten die Rechte auf Beteiligung der Öffentlichkeit an der Beschlussfassung in Umweltangelegenheiten nach denselben Grundsätzen wie denen des Übereinkommens von Aarhus ausgeübt werden.

die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, weiterhin gelten. Das Übereinkommen von Espoo zielt darauf ab, die internationale Zusammenarbeit bei der Bewertung von Umweltauswirkungen, insbesondere im grenzüberschreitenden Rahmen, zu verbessern. ***Mit den Zielen*** des Übereinkommens von Aarhus ***wird die Absicht verfolgt, das Recht auf Zugang zu Informationen, das Recht*** auf Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren ***und das Recht auf Zugang zu Gerichten*** in Umweltangelegenheiten ***sicherzustellen***, um dazu beizutragen, dass das Recht des Einzelnen auf ein Leben in einer der Gesundheit und dem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt geschützt wird. Im Anwendungsbereich dieser Richtlinie sollten die Rechte auf Beteiligung der Öffentlichkeit an der Beschlussfassung in Umweltangelegenheiten nach denselben Grundsätzen wie denen des Übereinkommens von Aarhus ausgeübt werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) ***Da*** andere anwendbare Rechtsinstrumente oder Rechtsrahmen bzw. weltweite, regionale, subregionale oder sektorale Organe einen Rahmen für die Bewertung der Auswirkungen geplanter, den nationalen Hoheitsbefugnissen oder der nationalen Kontrolle ***unterstehenden*** Tätigkeiten, die in Gebieten außerhalb nationaler	(19) ***Wenn*** andere anwendbare Rechtsinstrumente oder Rechtsrahmen bzw. weltweite, regionale, subregionale oder sektorale Organe***, wie die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO), regionale Fischereiorganisationen (RFO) oder die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP),*** einen Rahmen für die Bewertung

Hoheitsbefugnisse stattfinden***, bieten***, sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, eine Vorprüfung (Screening) oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dieser Richtlinie durchzuführen, ***wenn*** die in Artikel 29 Absatz 4 des BBNJ-Übereinkommens festgelegten Bedingungen ***vorliegen***. In diesen Fällen sollte der betreffende Mitgliedstaat sicherstellen, dass der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung über den BBNJ-Vermittlungsmechanismus veröffentlicht wird.

der Auswirkungen geplanter, den nationalen Hoheitsbefugnissen oder der nationalen Kontrolle ***unterstehender*** Tätigkeiten ***bieten***, die in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse stattfinden, sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, eine Vorprüfung (Screening) oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dieser Richtlinie durchzuführen, ***sofern die Mitgliedstaaten, unter deren Hoheitsbefugnissen oder Kontrolle die geplante Tätigkeit steht, feststellen, dass*** die in Artikel 29 Absatz 4 des BBNJ-Übereinkommens festgelegten Bedingungen ***erfüllt sind***. In diesen Fällen sollte der betreffende Mitgliedstaat sicherstellen, dass der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung über den BBNJ-Vermittlungsmechanismus veröffentlicht wird.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Beschlüsse über die Genehmigung geplanter Tätigkeiten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, die von der zuständigen Behörde oder den zuständigen Behörden erlassen werden, können je nach den in den Mitgliedstaaten geltenden nationalen Verfahren in Form einer Vielzahl von Rechtsakten (z. B. Genehmigungen, Entscheidungen, Zulassungen und andere Genehmigungsformen) erfolgen. Unabhängig von der Form, dem Titel oder dem Verfahren für den Erlass solcher	(23) Beschlüsse über die Genehmigung geplanter Tätigkeiten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, die von der zuständigen Behörde oder den zuständigen Behörden erlassen werden, können je nach den in den Mitgliedstaaten geltenden nationalen Verfahren in Form einer Vielzahl von Rechtsakten (z. B. Genehmigungen, Entscheidungen, Zulassungen und andere Genehmigungsformen) erfolgen. Unabhängig von der Form, dem Titel oder dem Verfahren für den Erlass solcher

Beschlüsse nach nationalem Recht sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geplante Tätigkeiten, die in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse stattfinden und eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt verursachen können, vor der Genehmigung einer Prüfung unterzogen werden.	Beschlüsse nach nationalem Recht sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geplante Tätigkeiten, die in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse stattfinden und eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt verursachen können, vor der Genehmigung einer Prüfung unterzogen werden. ***Es sollte berücksichtigt werden, dass Fischereitätigkeiten, die von RFO oder der GFP geregelt werden, möglicherweise bereits einem Verfahren zur Vorprüfung unterzogen wurden und dass die Durchführung eines erneuten Screenings möglicherweise nicht erforderlich ist, sofern die Mitgliedstaaten feststellen, dass die Bedingungen in Artikel 8 Absatz 6 des BBNJ-Übereinkommens erfüllt sind.***

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Diese Richtlinie gilt für Gebiete außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse. Sie umfasst Vorschriften, die sich auf maringenetische Ressourcen und digitale Sequenzinformationen, Umweltprüfungen von geplanten, den Hoheitsbefugnissen oder der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehenden Tätigkeiten sowie auf die Einrichtung und Umsetzung gebietsbezogener Managementinstrumente und Notmaßnahmen beziehen. Sie kommt zusammen mit den Unionsvorschriften und -strategien im Bereich der

Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) zur Anwendung.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) „geplante Tätigkeit“ ***eine*** Tätigkeit, die ***die Durchführung von Baumaßnahmen, Installationen***, ***Vorhaben oder anderen Eingriffen in die Meeresumwelt umfasst***, ***einschließlich regelmäßiger*** Tätigkeiten, die auf die Nutzung natürlicher Ressourcen abzielen;	i) „geplante Tätigkeit“ ***jede*** Tätigkeit, die ***einen Eingriff in die Meeresumwelt mit sich bringt***, ***darunter unter anderem die Durchführung von Baumaßnahmen, Installationen***, ***Vorhaben und regelmäßige*** Tätigkeiten, die auf die Nutzung natürlicher Ressourcen abzielen;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) „den Hoheitsbefugnissen oder der Kontrolle unterstehende Tätigkeiten“ Tätigkeiten, die ***sowohl*** von ***öffentlichen als auch von privaten*** Einrichtungen ausgeübt werden und für die der Mitgliedstaat im Einklang mit dem Völkerrecht seine Zuständigkeit oder Befugnisse ausüben kann;	j) „den Hoheitsbefugnissen oder der Kontrolle unterstehende Tätigkeiten“ Tätigkeiten, die von ***natürlichen und juristischen Personen, einschließlich öffentlichen und privaten*** Einrichtungen***,*** ausgeübt werden und für die der Mitgliedstaat im Einklang mit dem Völkerrecht seine Zuständigkeit oder Befugnisse ausüben kann;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) „Öffentlichkeit“ die betroffene Öffentlichkeit sowie indigene Völker und ortsansässige Gemeinschaften mit einschlägigem traditionellem Wissen und zuständige weltweite, regionale, subregionale und sektorale Organe sowie die Wissenschaftsgemeinschaft;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Richtlinie gilt für geplante, den Hoheitsbefugnissen oder der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehende Tätigkeiten, die in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse stattfinden.	(1) Diese Richtlinie gilt ***unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten*** für geplante, den Hoheitsbefugnissen oder der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehende Tätigkeiten, die in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse stattfinden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Richtlinie darf unter keinen Umständen die Verfahren beeinträchtigen, mit denen die Mitgliedstaaten vor der Kommission der Vereinten Nationen zur Begrenzung des Festlandsockels die Ausdehnung ihres Festlandsockels beantragen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die nach dem geltenden Völkerrecht geregelte Fischerei und fischereibezogene Tätigkeiten und	a) die nach dem geltenden Völkerrecht ***und der Gemeinsamen Fischereipolitik*** geregelte Fischerei und fischereibezogene Tätigkeiten und

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Dieses Kapitel gilt nicht für geplante, den Hoheitsbefugnissen oder der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehende Tätigkeiten, die in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse stattfinden und für die eine Vorprüfung (Screening) oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Einklang mit den Anforderungen anderer einschlägiger internationaler Rechtsinstrumente oder -rahmen oder von zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen oder sektoralen Organen ***durchgeführt wurde. Bei Tätigkeiten, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Anforderungen anderer einschlägiger Rechtsinstrumente oder -rahmen oder von zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen oder sektoralen Organen*** durchgeführt wurde, ***stellen*** die Mitgliedstaaten ***sicher***, dass die Bedingungen des Artikels 29 Absatz 4 des BBNJ-Übereinkommens erfüllt sind. In	(6) Dieses Kapitel gilt nicht für geplante, den Hoheitsbefugnissen oder der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehende Tätigkeiten, die in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse stattfinden und für die eine Vorprüfung (Screening) oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Einklang mit den Anforderungen anderer einschlägiger internationaler Rechtsinstrumente oder -rahmen oder von zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen oder sektoralen Organen ***wie RFO*** durchgeführt wurde, ***sofern*** die Mitgliedstaaten ***feststellen***, dass die Bedingungen des Artikels 29 Absatz 4 des BBNJ-Übereinkommens erfüllt sind. In solchen Fällen sorgt der betreffende Mitgliedstaat dafür, dass der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung über den BBNJ-Vermittlungsmechanismus veröffentlicht und die Tätigkeit überwacht wird.

solchen Fällen sorgt der betreffende Mitgliedstaat dafür, dass der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung über den BBNJ-Vermittlungsmechanismus veröffentlicht und die Tätigkeit überwacht wird.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei geplanten, den Hoheitsbefugnissen oder der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehenden Tätigkeiten, die in Gebieten innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse stattfinden und voraussichtlich ***erhebliche Auswirkungen auf die*** Meeresumwelt in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse ***haben werden***, wenden die Mitgliedstaaten die Richtlinie 2011/92/EU und andere einschlägige EU-Rechtsvorschriften an, die Bestimmungen über Umweltprüfungen für geplante Tätigkeiten enthalten. Für diese Tätigkeiten stellen die Mitgliedstaaten während des Verfahrens gemäß der Richtlinie 2011/92/EU und anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, die Bestimmungen über Umweltprüfungen für geplante Tätigkeiten enthalten, über den BBNJ-Vermittlungsmechanismus rechtzeitig einschlägige Informationen zur Verfügung und stellen sicher, dass die Tätigkeit in einer Weise überwacht wird, die mit den Anforderungen der genannten Richtlinie und den nationalen Rechtsvorschriften im Einklang steht.	(7) Bei geplanten, den Hoheitsbefugnissen oder der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehenden Tätigkeiten, die in Gebieten innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse stattfinden und voraussichtlich ***eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der*** Meeresumwelt in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse ***verursachen können***, wenden die Mitgliedstaaten die Richtlinie 2011/92/EU und andere einschlägige EU-Rechtsvorschriften an, die Bestimmungen über Umweltprüfungen für geplante Tätigkeiten enthalten. Für diese Tätigkeiten stellen die Mitgliedstaaten während des Verfahrens gemäß der Richtlinie 2011/92/EU und anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, die Bestimmungen über Umweltprüfungen für geplante Tätigkeiten enthalten, über den BBNJ-Vermittlungsmechanismus rechtzeitig einschlägige Informationen***, einschließlich aller relevanten Überwachungsberichte,*** zur Verfügung und stellen sicher, dass die Tätigkeit in einer Weise überwacht wird, die mit den Anforderungen der genannten Richtlinie

und den nationalen Rechtsvorschriften im Einklang steht.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Durchführung der Vorprüfung (Screening) berücksichtigen die Mitgliedstaaten mindestens die Beschreibung der geplanten Tätigkeit, einschließlich ihres Zweckes, ihres Ortes, ihrer Dauer und ihrer Intensität, die erste Analyse der möglichen Auswirkungen, einschließlich der Prüfung kumulativer Auswirkungen und gegebenenfalls von Alternativen zur geplanten Tätigkeit.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die möglichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeit einschließlich der möglichen kumulativen Auswirkungen und der möglichen Auswirkungen in Gebieten innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse;	e) die möglichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeit ***auf die Umwelt und bereits laufende Tätigkeiten*** einschließlich der möglichen kumulativen Auswirkungen und der möglichen Auswirkungen in Gebieten innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung muss sich auf eine von einer zuständigen Behörde abgegebene Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen stützen.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine Beschreibung der möglichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeit, einschließlich der möglichen kumulativen Auswirkungen und der Auswirkungen in Gebieten innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse;	d) eine Beschreibung der möglichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeit, ***darunter die wichtigsten umweltbezogenen und die damit verbundenen Auswirkungen, etwa die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und die menschliche Gesundheit betreffenden Auswirkungen gemäß Artikel 31 Absatz 1 des BBNJ-Übereinkommens,*** einschließlich der möglichen kumulativen Auswirkungen und der Auswirkungen in Gebieten innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vertragsparteien des BBNJ-Übereinkommens, insbesondere an die geplante Tätigkeit angrenzende Küstenparteien und andere an die geplante	(2) Vertragsparteien des BBNJ-Übereinkommens, insbesondere an die geplante Tätigkeit angrenzende Küstenparteien und andere an die geplante

Tätigkeit angrenzende Parteien und die betroffene Öffentlichkeit erhalten frühzeitig und wirksam die Möglichkeit, sich an den Verfahren zur Genehmigung der in Artikel 12 Absatz 2 genannten geplanten Tätigkeiten zu beteiligen, und haben zu diesem Zweck das Recht, Anmerkungen und Stellungnahmen abzugeben, bevor ein Beschluss über die Genehmigung einer geplanten Tätigkeit getroffen wird, sobald der bzw. den zuständige(n) Behörde(n) alle Optionen offen stehen.	Tätigkeit angrenzende Parteien***,*** und die betroffene Öffentlichkeit erhalten frühzeitig und wirksam die Möglichkeit, sich an den Verfahren zur Genehmigung der in Artikel 12 Absatz 2 genannten geplanten Tätigkeiten***, darunter auch an dem Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung,*** zu beteiligen, und haben zu diesem Zweck das Recht, Anmerkungen und Stellungnahmen abzugeben, bevor ein Beschluss über die Genehmigung einer geplanten Tätigkeit getroffen wird, sobald der bzw. den zuständige(n) Behörde(n) alle Optionen offen stehen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Parteien, die in dem Gebiet der geplanten Tätigkeit menschliche Tätigkeiten, einschließlich wirtschaftlicher Tätigkeiten, ausüben, bei denen möglicherweise begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass sie betroffen sind.	b) Parteien, die in dem Gebiet der geplanten Tätigkeit menschliche Tätigkeiten, einschließlich wirtschaftlicher Tätigkeiten, ausüben, bei denen möglicherweise begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass sie betroffen sind. ***Bei Fischereitätigkeiten werden die relevanten RFO konsultiert.***

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) alle an den Beschluss geknüpften Bedingungen, eine Beschreibung etwaiger	b) alle an den Beschluss geknüpften Bedingungen, eine Beschreibung etwaiger

Merkmale der geplanten Tätigkeit und/oder der Maßnahmen zur Verhinderung, Vermeidung oder Verringerung einer wesentlichen Verschmutzung oder von beträchtlichen und schädlichen Veränderungen der Meeresumwelt sowie eine Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls in einen Umweltmanagementplan aufgenommen werden.	Merkmale der geplanten Tätigkeit und/oder der Maßnahmen zur Verhinderung, Vermeidung oder Verringerung einer wesentlichen Verschmutzung oder von beträchtlichen und schädlichen Veränderungen der Meeresumwelt sowie eine Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls in einen Umweltmanagementplan aufgenommen werden. ***Bei dem Beschluss werden die damit verbundenen Auswirkungen berücksichtigt, darunter wirtschaftliche, soziale, kulturelle und die menschliche Gesundheit betreffende Auswirkungen, einschließlich der sozioökonomischen Auswirkungen auf Wirtschaftszweige und Gemeinschaften.***

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wurde ein Beschluss über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer geplanten Tätigkeit gefasst, so stellen die Mitgliedstaaten unverzüglich sicher, dass der Beschluss öffentlich zugänglich gemacht wird, auch über den BBNJ-Vermittlungsmechanismus und das BBNJ-Sekretariat. Zu diesem Zweck ***veröffentlichen*** die Mitgliedstaaten die während der Konsultationen gemäß Artikel 11 eingegangenen Anmerkungen und Stellungnahmen sowie eine Beschreibung der Art und Weise, auf die diese Anmerkungen und Stellungnahmen berücksichtigt oder auf andere Weise aufgegriffen wurden.	(4) Wurde ein Beschluss über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer geplanten Tätigkeit gefasst, so stellen die Mitgliedstaaten unverzüglich sicher, dass der Beschluss öffentlich zugänglich gemacht wird, auch über den BBNJ-Vermittlungsmechanismus und das BBNJ-Sekretariat. Zu diesem Zweck ***machen*** die Mitgliedstaaten ***alle Bedingungen für die Genehmigung, einschließlich der Bedingungen im Zusammenhang mit Verringerungsmaßnahmen und erforderlichen Folgemaßnahmen, und*** die während der Konsultationen gemäß Artikel 11 eingegangenen Anmerkungen und Stellungnahmen sowie eine

	Beschreibung der Art und Weise, auf die diese Anmerkungen und Stellungnahmen berücksichtigt oder auf andere Weise aufgegriffen wurden***, der Öffentlichkeit zugänglich***.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission kann sich mittels ihrer Agenturen, insbesondere der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA), der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) und der Europäischen Weltraumorganisation (ESA), in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten an der in Absatz 1 genannten Überwachung beteiligen. Für Fischereitätigkeiten können die Mitgliedstaaten Daten verwenden, die im Rahmen von RFO zu Fischereitätigkeiten erhoben wurden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit der einschlägigen nationalen Rechtsordnung sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher	Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit der ***Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus und in Übereinstimmung mit der*** einschlägigen nationalen Rechtsordnung sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu

Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Beschlüssen, Handlungen oder Unterlassungen gemäß den Artikeln 8 bis 13 anzufechten.	einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Beschlüssen, Handlungen oder Unterlassungen gemäß den Artikeln 8 bis 13 ***sowie den Artikeln 16 bis 19*** anzufechten.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die in Absatz 1 genannten Überprüfungsverfahren müssen fair, gerecht und zeitnah durchgeführt werden, kostenlos bzw. nicht mit übermäßigen Kosten verbunden sein und angemessene und wirksame Rechtsbehelfe, darunter gegebenenfalls Unterlassungsanordnungen, vorsehen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren nach diesem Artikel zugänglich gemacht werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln unabhängig davon, ob sie einzeln oder gemeinsam handeln, ***der Kommission*** den Entwurf eines Vorschlags gemäß Artikel 19 des BBNJ-Übereinkommens ***oder einer Notmaßnahme gemäß Artikel 24 Absatz 3 des BBNJ-Übereinkommens***, bevor sie ***diese*** dem BBNJ-Sekretariat vorlegen. Nach Eingang unterrichtet die Kommission alle Mitgliedstaaten und übermittelt den Entwurf des Vorschlags. Haben andere Mitgliedstaaten Anmerkungen, so übermitteln sie der Kommission diese Anmerkungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Vorschlagsentwurfs oder früher, wenn dies aufgrund einer Notmaßnahme gerechtfertigt ist. Die Kommission leitet die eingegangenen Anmerkungen an die anderen Mitgliedstaaten weiter.	(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln ***der Kommission,*** unabhängig davon, ob sie einzeln oder gemeinsam handeln, den Entwurf eines Vorschlags gemäß Artikel 19 des BBNJ-Übereinkommens, bevor sie ***diesen*** dem BBNJ-Sekretariat vorlegen. Nach Eingang unterrichtet die Kommission alle Mitgliedstaaten und übermittelt den Entwurf des Vorschlags. Haben andere Mitgliedstaaten Anmerkungen, so übermitteln sie der Kommission diese Anmerkungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Vorschlagsentwurfs oder früher, wenn dies aufgrund einer Notmaßnahme gerechtfertigt ist. Die Kommission leitet die eingegangenen Anmerkungen ***unmittelbar nach Erhalt*** an die anderen Mitgliedstaaten weiter. ***Die Mitgliedstaaten können Vorschläge für Notmaßnahmen gemäß Artikel 24 Absatz 3 des Übereinkommens direkt beim BBNJ-Sekretariat einreichen.***

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bevor die Mitgliedstaaten dem BBNJ-Sekretariat einen Vorschlag oder Entwurf übermitteln, legt die Kommission	***entfällt***

eine vorläufige Bewertung des gemäß Absatz 1 eingegangenen Entwurfs eines Vorschlags oder einer Notmaßnahme vor. Ziel der vorläufigen Bewertung ist es, die Entscheidung zu erleichtern, ob der Vorschlag oder die Notmaßnahme im Namen der Union oder der Union und ihrer Mitgliedstaaten vorgelegt werden sollte.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ***Kommission*** legt dem BBNJ-Sekretariat eine vorläufige Bewertung der Frage vor, ob sie den gemäß Absatz 1 eingegangenen Entwurf eines Vorschlags oder einer Notmaßnahme im Namen der Union dem BBNJ-Sekretariat übermitteln sollte. Bis zum Abschluss einer solchen vorläufigen Bewertung und wenn diese ergibt, dass die Übermittlung im Namen der Union erfolgen sollte, sehen die Mitgliedstaaten davon ab, dem BBNJ-Sekretariat den Vorschlag oder die Notmaßnahme gemäß Absatz 1 vorzulegen.	(3) ***Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der in Absatz 1 festgelegten Frist für*** die ***Anmerkungen der Mitgliedstaaten*** legt ***die Kommission*** dem BBNJ-Sekretariat eine vorläufige Bewertung der Frage vor, ob sie den gemäß Absatz 1 eingegangenen Entwurf eines Vorschlags oder einer Notmaßnahme im Namen der Union dem BBNJ-Sekretariat übermitteln sollte. Bis zum Abschluss einer solchen vorläufigen Bewertung und wenn diese ergibt, dass die Übermittlung im Namen der Union erfolgen sollte, sehen die Mitgliedstaaten davon ab, dem BBNJ-Sekretariat den Vorschlag oder die Notmaßnahme gemäß Absatz 1 vorzulegen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Vorschläge über die Einrichtung gebietsbezogener Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebieten nach Artikel 19 des BBNJ-Übereinkommens oder die Notmaßnahme gemäß Artikel 24 Absatz 3 des Übereinkommens werden auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und Informationen und, soweit verfügbar, des einschlägigen traditionellen Wissens indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften ***nach dem Vorsorgeansatz*** und ***einem Ökosystemansatz*** formuliert.	(1) Vorschläge über die Einrichtung gebietsbezogener Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebieten nach Artikel 19 des BBNJ-Übereinkommens oder die Notmaßnahme gemäß Artikel 24 Absatz 3 des Übereinkommens werden auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und Informationen und, soweit verfügbar, des einschlägigen traditionellen Wissens indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften ***unter Berücksichtigung des Vorsorgeansatzes*** und ***eines Ökosystemansatzes*** formuliert.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Interessenträger***, einschließlich Staaten und weltweiter, regionaler, subregionaler und sektoraler Organe sowie der Zivilgesellschaft, der Wissenschaftsgemeinschaft, ***des Privatsektors***, ***indigener Völker*** und ***ortsansässiger*** Gemeinschaften***, werden gegebenenfalls zur Ausarbeitung der in diesem Kapitel genannten Vorschläge konsultiert***.	(2) ***Die Mitgliedstaaten arbeiten bei der Ausarbeitung der in diesem Kapitel genannten Vorschläge, soweit erforderlich, mit Interessenträgern***, einschließlich Staaten und weltweiter, regionaler, subregionaler und sektoraler Organe***, unter anderem RFO,*** sowie der Zivilgesellschaft, der Wissenschaftsgemeinschaft, ***dem Privatsektor***, ***indigenen Völkern*** und ***ortsansässigen*** Gemeinschaften ***zusammen und konsultieren diese***.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen Informationen in Bezug auf die Einrichtung gebietsbezogener Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebieten über den BBNJ-Vermittlungsmechanismus zur Verfügung.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeiten, die in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse stattfinden, im Einklang mit den nach Teil III des BBNJ-Übereinkommens angenommenen Beschlüssen durchgeführt werden.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten ***fördern*** gegebenenfalls die Annahme von Maßnahmen innerhalb der einschlägigen Rechtsinstrumente und rechtlichen Rahmen sowie der zuständigen weltweiten,	(2) Die Mitgliedstaaten***, und*** gegebenenfalls ***die Kommission, fördern soweit erforderlich*** die Annahme von Maßnahmen innerhalb der einschlägigen Rechtsinstrumente und rechtlichen Rahmen

regionalen, subregionalen und sektoralen Organe, deren Mitglied sie sind, zur Unterstützung der Durchführung der von der Konferenz der Vertragsparteien nach Teil III des BBNJ-Übereinkommens angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen.	sowie der zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organe, deren Mitglied sie sind, zur Unterstützung der Durchführung der von der Konferenz der Vertragsparteien nach Teil III des BBNJ-Übereinkommens angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen. ***Sie können an der Koordinierung zwischen diesen Organen oder zwischen Schutzgebieten beteiligt sein, sofern diese miteinander verbunden sind.***

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten legen den Drittländern, die berechtigt sind, Vertragsparteien des BBNJ-Übereinkommens zu werden, insbesondere denjenigen, deren Tätigkeiten in einem Gebiet erfolgen, das von einem gebietsbezogenen Managementinstrument einschließlich eines Meeresschutzgebiets erfasst ist, oder deren Schiffe oder Staatsangehörige in einem solchen Gebiet tätig sind, nahe, Maßnahmen zur Unterstützung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vertragsparteien zu gebietsbezogenen Managementinstrumenten einschließlich Meeresschutzgebieten, die gemäß dem BBNJ-Übereinkommen eingerichtet wurden, zu ergreifen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Mitgliedstaaten stellen Informationen in Bezug auf die Einführung gebietsbezogener Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebieten über den BBNJ-Vermittlungsmechanismus zur Verfügung.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament auf der Grundlage der Informationen der Mitgliedstaaten halbjährliche Berichte über die im Rahmen dieser Richtlinie erlassenen Durchführungsmaßnahmen und über die allgemeinen Entwicklungen hinsichtlich der Umsetzung des BBNJ-Übereinkommens vor, einschließlich Informationen über die Einhaltung der Vorschriften, die Durchsetzung und die wissenschaftliche Überwachung.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit die Möglichkeit erhält, sich an der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Einrichtung gebietsbezogener Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebieten gemäß Artikel 15 im Einklang mit den Anforderungen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2001/42/EG zu beteiligen.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit die Möglichkeit erhält, sich an der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Einrichtung gebietsbezogener Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebieten gemäß Artikel 15 im Einklang mit den Anforderungen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2001/42/EG zu beteiligen. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Konsultationen zu Vorschlägen, die gemäß Artikel 17 dieser Richtlinie eingereicht wurden, inklusiv und transparent sind und allen einschlägigen Interessenträgern offenstehen, einschließlich Staaten und globaler, regionaler, subregionaler und sektoraler Organe, darunter RFO, sowie der Zivilgesellschaft, der Wissenschaftsgemeinschaft, der indigenen Völker und der ortsansässigen Gemeinschaften.***

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden, die die Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie wahrnehmen, über ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen, um ***ihren*** Aufgaben wirksam nachkommen zu können.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden, die die Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie wahrnehmen, über ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen, um ***ihre*** Aufgaben wirksam ***erfüllen und den internationalen Verpflichtungen der EU bestmöglich***

nachkommen zu können.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anhang I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Verfasserin der Stellungnahme, dass sie in ihre Stellungnahme Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die sie bei der Vorbereitung der Stellungnahme von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
High Seas Alliance
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften

Für die vorstehende Liste ist ausschließlich die Verfasserin der Stellungnahme verantwortlich.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt die Verfasserin der Stellungnahme, dass sie den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2025)0173 – C10-0074/2025 – 2025/0090(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 7.7.2025
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	PECH 7.7.2025
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Emma Fourreau 5.6.2025
Prüfung im Ausschuss	4.9.2025
Datum der Annahme	16.10.2025
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 22 –: 4 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Thomas Bajada, Asger Christensen, Carmen Crespo Díaz, Siegbert Frank Droese, Emma Fourreau, Nora Junco García, Isabella Lövin, Giuseppe Lupo, Francisco José Millán Mon, Jessica Polfjärd, Bert-Jan Ruissen, Sander Smit, Emma Wiesner
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Carlo Ciccioli, Anna Maria Cisint, Marco Falcone, Luke Ming Flanagan, Idoia Mendia, Eric Sargiacomo, Michal Wiezik
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder gemäß Art. 216 Abs. 7 der Geschäftsordnung	Paolo Borchia, Herbert Dorfmann, Camilla Laureti, Michele Picaro, Giusi Princi, Isabella Tovaglieri

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

22	+
ECR	Carlo Ciccioli, Nora Junco García, Michele Picaro, Bert-Jan Ruissen
PPE	Carmen Crespo Díaz, Herbert Dorfmann, Marco Falcone, Francisco José Millán Mon, Jessica Polfjärd, Giusi Princi, Sander Smit
Renew	Asger Christensen, Emma Wiesner, Michal Wiezik
S&D	Thomas Bajada, Camilla Laureti, Giuseppe Lupo, Idoia Mendia, Eric Sargiacomo
The Left	Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau
Verts/ALE	Isabella Lövin

4	-
ESN	Siegbert Frank Droese
PfE	Paolo Borchia, Anna Maria Cisint, Isabella Tovaglieri

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung